

Entgeltordnung gemäß § 16 Abs. 2 TabMG 1996

Allgemeines

1. Gemäß § 16 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG) sind von Tabaktrafikanten und Bewerbern um eine Tabaktrafik an die Monopolverwaltung GmbH Entgelte zu entrichten. Diese sind zu leisten
 - 1.1. als Pauschalentgelte für bestimmte Leistungen (§ 16 Abs. 1 Z 1 TabMG)
 - 1.2. als laufende Entgelte in Höhe eines Bruchteiles des Nettopreises der an den Trafikanten gelieferten Tabakerzeugnisse (§ 16 Abs. 1 Z 2 TabMG)
 - 1.3. als Sonderentgelte gemäß § 14a Abs.5 TabMG 1996.

Pauschalentgelte

2. Folgende Leistungen der Monopolverwaltung GmbH sind gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 TabMG entgeltspflichtig:
 - 2.1. Abschluss eines endgültigen, unbefristeten Bestellungsvertrages für ein Tabakfachgeschäft, wenn
 - 2.1.1. der Bestellung eine Ausschreibung nach § 25 Abs. 1 TabMG vorangegangen ist,
 - 2.1.2. der Bestellung keine Ausschreibung nach § 25 Abs. 1 TabMG vorangegangen ist.
 - 2.2. Abschluss eines endgültigen, unbefristeten Bestellungsvertrages für eine Tabakverkaufsstelle, wenn
 - 2.2.1. der Bestellung eine Ausschreibung nach § 25 Abs. 1 TabMG vorangegangen ist,
 - 2.2.2. der Bestellung keine Ausschreibung nach § 25 Abs. 1 TabMG vorangegangen ist.
 - 2.3. Bewilligung der unbefristeten Verlegung einer Tabaktrafik.
 - 2.4. Bewilligung des Bereitstellens und Betriebens eines Automaten für den Verkauf von Tabakerzeugnissen außerhalb des Trafikstandortes (§ 36 Abs. 8 TabMG).

Höhe der Pauschalentgelte

- 3.1. Für die im Pkt 2 beschriebenen Leistungen werden folgende Entgelte (ohne Umsatzsteuer) gemäß der Kundmachung vom 17.4.2008 mit Wirkung 1.5.2008 festgelegt:

ad Pkt 2.1.1.	€ 800,--
ad Pkt 2.1.2.	€ 640,--
ad Pkt 2.2.1.	€ 400,--
ad Pkt 2.2.2.	€ 320,--
ad Pkt 2.3.	€ 160,--
ad Pkt 2.4.	€ 40,--
- 3.2. Entgelte für den Abschluss eines Bestellungsvertrages (Pkt 2.1. und 2.2.) reduzieren sich um 50%, wenn der Bestellungsvertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die
 - 3.2.1. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorzugsberechtigt ist (§ 29 TabMG) oder
 - 3.2.2. ein Angehöriger des bisherigen Tabaktrafikanten ist. Unter Angehörigen ist der im § 31 Abs. 2 TabMG angeführte Personenkreis zu verstehen.
- 3.3. Entgelte nach Pkt 2.2. können von der Monopolverwaltung GmbH ermäßigt werden, wenn der Abschluss des Bestellungsvertrages ausschließlich im Interesse der Nahversorgung erfolgt und voraussichtlich nur geringe Erträge erwirtschaftet werden können.

Fälligkeit der Pauschalentgelte

4. Die Pauschalentgelte werden von der Monopolverwaltung GmbH vorgeschrieben und sind vom Tabaktrafikanten oder Bewerber um eine Tabaktrafik spätestens binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt bei der Monopolverwaltung GmbH einlangend, jedenfalls aber vor der Erbringung der Leistung zu entrichten. Vor Einlangen des Entgeltes bei der Monopolverwaltung GmbH ist die jeweilige Leistung nicht zu erbringen.

Laufende Entgelte

- 5.1. Das laufende Entgelt (ohne Umsatzsteuer) gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 TabMG wird für Tabakfachgeschäfte mit 0,19%, für Tabakverkaufsstellen mit 0,17% vom Nettofakturenwert (Kleinverkaufspreis abzüglich Handelsspanne und MWST) aller vom Tabaktrafikanten bei Großhändlern bezogenen Tabakerzeugnisse festgesetzt.
- 5.2. Gemäß § 16 Abs. 3 TabMG sind die laufenden Entgelte durch den jeweiligen Großhändler dem Tabaktrafikanten anlässlich der Lieferung der Tabakerzeugnisse in Rechnung zu stellen und vom Tabaktrafikanten zusammen mit der jeweiligen Lieferschuld fristgerecht an den Großhändler zu bezahlen. Der Großhändler hat der Monopolverwaltung GmbH spätestens bis zum 25. des Kalendermonats, der dem Monat der Lieferung folgt, eine Abrechnung über die im Vormonat eingehobenen Entgelte unter Angabe der Berechnungsgrundlagen zu übermitteln und diese Entgelte an die Monopolverwaltung GmbH abzuführen. Sämtliche Tätigkeiten des Großhändlers im Zusammenhang mit Einhebung und Abfuhr der laufenden Entgelte erfolgen ohne Verrechnung von damit verbundenen Kosten an die Monopolverwaltung GmbH oder den Tabaktrafikanten. Für den Zeitraum zwischen Einhebung und Abfuhr werden keine Zinsen berechnet.
- 5.3. Wird von einem Tabaktrafikanten das in Rechnung gestellte Entgelt, das vom Großhändler an die Monopolverwaltung GmbH abgeführt wurde, nicht fristgerecht bezahlt, so ist der Großhändler berechtigt, diesen Ausfall bei einer der nächstfolgenden drei Monatsabrechnungen zu berücksichtigen, sofern er zugleich der Monopolverwaltung GmbH die diesbezüglichen Daten mitteilt.
- 5.4. In Ansehung des Kündigungsgrundes des § 35 Abs. 2 Z 4 TabMG hat der Großhändler die Monopolverwaltung GmbH auf deren Verlangen über Maßnahmen zur Hereinbringung offen gebliebener Rechnungen und deren Erfolg schriftlich zu informieren.
- 5.5. Wird beim Rückkauf von Tabakerzeugnissen auch das beim Erwerb der Tabakerzeugnisse an die Monopolverwaltung GmbH geleistete Entgelt dem Tabaktrafikanten rückerstattet, so hat die Monopolverwaltung GmbH dieses dem Großhändler unter sinngemäßer Anwendung des Pkt 5.3. zu erstatten.

Sonderentgelte gemäß § 14a Abs. 5 TabMG 1996

- 6.1. Das Sonderentgelt gemäß § 14a Abs. 5 in Verbindung mit § 16 TabMG ist vom Solidaritäts- und Strukturfonds an die Monopolverwaltung GmbH als Entgelt für ihre Leistungen als Geschäftsstelle zu bezahlen.
- 6.2. Als vorläufige Vorauszahlung auf das Sonderentgelt werden monatlich 1,5% der Nettosumme, die sich für einen Monat aus der Durchschnittssumme der Mittel des Zuschlages zur Handelsspanne der Jahre 2008 und 2009 gemäß § 38a TabMG ergibt, festgesetzt.
- 6.3. Gemäß § 16 TabMG sind die vorläufigen Vorauszahlungen auf das laufende Sonderentgelt gemäß § 14a Abs. 5 TabMG spätestens bis zum 1. des Kalendermonats, der dem Monat des Eingangs der Summe der Mittel des Zuschlages zur Handelsspanne gemäß § 38a TabMG beim Solidaritäts- und Strukturfonds folgt, an die Monopolverwaltung GmbH abzuführen. Ab dem 01.01.2010 wird die Monatsdurchschnittssumme gemäß 6.2. als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- 6.4. Am Jahresende werden die Gesamtkosten der Geschäftsstelle erhoben, als endgültiges Sonderentgelt gemäß § 14a Abs. 5 TabMG spätestens bis zum 30.6. des folgenden Jahres festgestellt und in der Folge mit den eingekommenen Vorauszahlungen auf das laufende Sonderentgelt verrechnet. Sich daraus ergebende Forderungen bzw. Guthaben hat die MVG als Geschäftsstelle mit dem Solidaritäts- und Strukturfonds auszugleichen.
- 6.5. Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 6.2 bis 6.4. werden ab dem Jahr 2012 ohne vorläufige Entgeltvorauszahlungen die tatsächlichen Kosten der Monopolverwaltung GmbH, die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben als Geschäftsstelle nach § 9 der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung ergeben, quartalsweise an den Solidaritäts- und Strukturfonds verrechnet.

Dazu sind die Gesamtkosten der Geschäftsstelle für das jeweilige Quartal am Quartalsende zu erheben und bis zum Ende des dem jeweiligen Quartal nachfolgenden Monats der gemäß § 9 Abs. 4 Solidaritäts- und Strukturfondsordnung bestehenden Verrechnungskostenstelle zuzurechnen.

Umsatzsteuer

7. Zu allen festgesetzten Entgelten kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.